

Satzung des Schützenverein Benhausen 1836 e.V.

§1

Name und Sitz

1. Dieser Verein, der im Jahr 1836 gegründet wurde, trägt den Namen:
Schützenverein Benhausen 1836 e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Paderborn, Stadtteil Benhausen, und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Paderborn unter der Registernummer 758 eingetragen. Postanschrift ist die jeweilige Anschrift des Oberst.
3. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12. eines jeden Jahres.

§2

Wesen und Aufgabe

Der Verein ist eine freie Vereinigung von vorzugsweise Benhauser Bürgern.
Die Mitglieder treten ein für Glaube, Sitte und Heimat und stellen sich folgenden Aufgaben:

1. Bekenntnis zu christlichen Werten.
2. Förderung des öffentlichen und privaten Lebens auf der Grundlage von Sitte und Kultur aus verantwortungsbewusstem Bürgersinn.
3. Liebe zur Heimat und Benhausen durch:
 - a) Partnerschaftliches und harmonisches Miteinander der Generationen im Sinne des Schützenwesens.
 - b) Dienst für das Gemeinwohl.
 - c) Pflege der geschichtlichen Überlieferung und des Brauchtums, vor allem des dem Schützenwesen eigenen Schießsports und der Ausrichtung des Schützenfestes.
 - d) Verwaltung und Erhaltung des Vereinseigentums.
 - e) Bereitstellung von Räumlichkeiten für Veranstaltungen örtlicher Vereine, Institutionen und Benhauser Bürger in der Schützenhalle.

§3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke in der jeweils geltenden Fassung der Abgabenverordnung. Etwaige Mittel und Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist selbstlos tätig. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Verein fremd sind, oder durch Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder haben bei Ausscheiden aus dem Verein oder bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins keinen vermögensrechtlichen Anspruch gegen den Verein.

§4 Einteilung des Vereins

Der Verein gliedert sich in zwei Kompanien und zwei Abteilungen:

1. Die Ostkompanie
2. Die Westkompanie
3. Die Schießabteilung
4. Die Jungschützenabteilung

Die Schießabteilung und die Jungschützenabteilung geben sich jeweils eine eigenständige Geschäftsordnung.

§5 Mitgliedschaft

Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.

Als ordentliche Mitglieder können Personen aufgenommen werden, die das 16. Lebensjahr im laufenden Geschäftsjahr vollenden und die im Ortsteil Benhausen wohnen oder zu Benhausen eine besondere Beziehung haben und sich zu der Satzung bekennen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Als außerordentliche Mitglieder können Jugendliche vor Vollendung des 16. Lebensjahres, die aktiv in der Schießabteilung des Schützenvereins Benhausen 1836 e.V. tätig sind, aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Abteilungsvorstand.

§6 Ehrenmitgliedschaft

Ein Mitglied, das sich um das Wohl des Vereins besonders verdient gemacht hat, kann zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch den Vorstand.

§7 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch schriftliche Kündigung spätestens zum Ende des laufenden Geschäftsjahres
 - b) durch Tod
 - c) durch Ausschluss
 - d) durch Auflösung des Vereins
2. Ausschluss aus dem Verein erfolgt bei Verweigerung des Beitrages sowie bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei vereinsschädigendem Verhalten oder bei grober Verletzung der Satzung. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§8

Pflichten und Rechte aus der Mitgliedschaft

1. Jedes ordentliche Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu zahlen und ist gehalten, sich an den Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen.
Für Mitglieder, die im laufenden Geschäftsjahr das 67. Lebensjahr vollenden gilt ab diesem ein ermäßigter Beitrag.
Für Jugendliche, die im laufenden Geschäftsjahr ihr 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gilt ein ermäßigter Beitrag.
Der ermäßigte Beitrag ist 50 % des normalen Mitgliedsbeitrages.
Für Mitglieder des Schützenvereins, die aktiv im Musikverein Benhausen tätig sind, gilt Beitragsbefreiung.
2. Jedes ordentliche Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, ist berechtigt, sich am Prinzen- und Königsschießen zu beteiligen.
Der König, die Königin und die Hofstaatsdamen erhalten einen Zuschuss aus der Vereinskasse. Die Höhe des Zuschusses wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
3. Am Begräbnis eines Mitgliedes sollen sich möglichst alle Mitglieder in Uniform beteiligen. Dem Verstorbenen soll möglichst durch Kranzniederlegung und Beteiligung des Musikvereins die letzte Ehre erwiesen werden.
Offiziere und Ehrenoffiziere werden darüber hinaus mit Offiziersehren beerdigt.

§9

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Kompanieversammlung der Ost- und der Westkompanie

§10 Mitgliederversammlung

Einmal jährlich ist die ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese soll möglichst im Januar stattfinden.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf durch den Oberst einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder diese unter Angabe der Gründe schriftlich beim Oberst beantragt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Oberst, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen und geleitet. Die Bekanntmachung der Mitgliederversammlung mit Orts- und Terminmitteilung erfolgt mindestens zwei Wochen vorher, durch die örtlichen Tageszeitungen "Westfälisches Volksblatt", "Neue Westfälische" und einem örtlichen Aushang. Der Aushang erfolgt an der Schützenhalle in Benhausen, Postweg 26, 33100 Paderborn. Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung sind spätestens bis zum zehnten Tage vor der Versammlung schriftlich beim Oberst einzureichen.

Über den offiziellen Teil, insbesondere die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, wird eine Niederschrift angefertigt, die von mindestens zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes zu unterschreiben ist. Die Niederschrift wird in der folgenden Mitgliederversammlung verlesen.

Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder.

Aufgabe der Mitgliederversammlung ist:

1. Wahl des Bataillonsvorstandes mit Ausnahme des Schieß- und des Jungschützenmeisters
2. Beschlussfassung über die Jahresrechnung
3. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
4. Entlastung des Vorstandes nach Rechnungslegung
5. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
6. Änderung der Satzung
7. Auflösung des Vereins
8. Festsetzung des Zuschusses für König, Königin und Hofdamen
9. Bestätigung des von der Schießabteilung gewählten Schießmeisters
10. Bestätigung des von der Jungschützenabteilung gewählten Jungschützenmeisters

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem geschäftsführenden Vorstand
2. dem Bataillonsvorstand
3. dem Kompanievorstand der Ostkompanie
4. dem Kompanievorstand der Westkompanie

Zum geschäftsführenden Vorstand gehören:

1. der Oberst als 1. Vorsitzender
2. der Oberstleutnant als Vertreter des Oberst
3. der Geschäftsführer
4. der Hauptkassierer
5. der Fähnrich

Zum Bataillonsvorstand gehören:

1. der geschäftsführende Vorstand
2. der Platzmajor
3. der Hallenwart
4. der Medienoffizier
5. der stellvertretende Hauptkassierer
6. der Schießmeister
7. der Jungschützenmeister

Zu den Kompanievorständen der Ost- und der Westkompanie gehören jeweils:

1. ein Hauptmann
2. ein Oberleutnant
3. ein Adjutant
4. ein Fahnenoffizier
5. ein Kompaniefeldwebel
6. ein Kompaniekassierer

Der amtierende König gehört dem Vorstand als geborenes Mitglied für die Dauer seiner Regentschaft an.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§12 Kompanieversammlung

In dem Jahr, in dem die satzungsgemäßen Wahlen des Bataillonsvorstandes erfolgen, finden möglichst innerhalb von acht Tagen nach der Mitgliederversammlung die Kompanieversammlungen der Ost- und der Westkompanie statt. Die Bekanntgabe über die Einberufung der Kompanieversammlungen erfolgt anlässlich der Mitgliederversammlung.

Über den offiziellen Teil, insbesondere die Beschlüsse der Kompanieversammlungen wird eine Niederschrift angefertigt, die vom jeweiligen Hauptmann, dem Oberst und mindestens einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zu unterschreiben ist. Die Niederschrift wird in der folgenden Mitgliederversammlung verlesen.

Außerordentliche Kompanieversammlungen können bei Bedarf durch den Hauptmann der betroffenen Kompanie einberufen werden. Eine außerordentliche Kompanieversammlung muss einberufen werden, wenn ein Fünftel der Kompaniemitglieder diese unter Angabe der Gründe schriftlich beim Hauptmann beantragt.

Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder des Vereins, die der jeweiligen Kompanie angehören.

Aufgabe der Kompanieversammlungen ist jeweils:

1. Wahl der Kompanievorstände
2. Wahl eines Kassenprüfers für die Bataillonskasse, für die Dauer von drei Jahren.
Die Wiederwahl eines Kassenprüfers ist nicht möglich.
3. Wahl oder Bestätigung von Unteroffizieren für die Dauer von drei Jahren

§13 Ehrenoffiziere/Ehrenunteroffiziere

Offiziere und Unteroffiziere, die sich um das Wohl des Vereins besonders verdient gemacht haben, können zum Ehrenoffizier bzw. Ehrenunteroffizier ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung. Bei Kompanieoffizieren und bei Unteroffizieren erfolgt die Ernennung durch Beschlussfassung der jeweiligen Kompanieversammlung. Zur Ernennung ist die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§14 Der geschäftsführende Vorstand

Der Oberst, der Oberstleutnant, der Geschäftsführer, der Hauptkassierer und der Fähnrich bilden den Vorstand im Sinne des §26 BGB.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Oberst oder den Oberstleutnant jeweils zusammen mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.

§15 Wahlen

Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung. Bis zu diesem Zeitpunkt wird sein Amt kommissarisch vom Oberst oder einem vom Oberst bestelltem Mitglied wahrgenommen.

Beim Ausscheiden des Oberst wird sein Amt kommissarisch vom Oberstleutnant wahrgenommen. Spätestens in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung wird der Oberst für die Dauer der restlichen Amtszeit neu gewählt.

Scheiden Oberst und Oberstleutnant während ihrer gemeinsamen Amtszeit aus, finden schnellstmöglich Neuwahlen dieser Ämter für die verbleibende Amtszeit statt.

§16 Die Kompanien

Der Schützenverein Benhausen 1836 e.V. wird in zwei Kompanien unterteilt.

1. Die Ostkompanie
2. Die Westkompanie

Der Ostkompanie gehören die Schützen an, die im Ortsteil Benhausen östlich der in der anliegenden Karte durch rote Linie markierten Grenze wohnen.

Der Westkompanie gehören die Schützen an, die im Ortsteil Benhausen westlich der in der anliegenden Karte durch rote Linie markierten Grenze wohnen.

Mitglieder, die ihren Wohnsitz nicht mehr im Ortsteil Benhausen haben, gehören weiterhin der bisherigen Kompanie an.

Neumitglieder, die ihren Wohnsitz nicht im Ortsteil Benhausen haben, gehören der Westkompanie an.

Durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand kann die Kompaniezugehörigkeit im Ausnahmefall geändert werden und bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

§17 Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes

Zu den Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes gehören:

1. Die Führung der laufenden Geschäfte
2. Rechnungslegung über das abgelaufene Geschäftsjahr
3. Erstattung des Tätigkeitsberichtes
4. Einberufung der Vorstandssitzungen

Über die Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift zu führen.

§18 Feste

Besondere kirchliche Feste des Vereins sind die Maitags- und die Fronleichnamsprozession. An den Prozessionen wird dem Allerheiligsten durch den Verein Ehrengeliebt gegeben.

Der Verein lässt in jedem Jahr anlässlich des Schützenfestes in der St. Alexius Kirche ein Festamt für die Lebenden und Verstorbenen des Vereins halten. Anlässlich des Festes findet eine Totenehrung am Ehrenmal / Mahnmal statt.

Der Verein beteiligt sich bei Empfängen hoher kirchlicher und weltlicher Würdenträger und bei sonstigen besonderen kirchlichen bzw. örtlichen Anlässen.

Das Hauptfest des Vereins ist das Schützenfest, das möglichst an dem auf das Pfingstfest folgende Wochenende gefeiert wird.

Am Pfingstsonntag findet soweit möglich, das Königsschießen statt.

Das Laden der Gewehre muss durch eine Schusswaffenführungsberechtigte Person erfolgen. Es hat strengste Disziplin zu herrschen. Der erste Schuss auf den Vogel soll durch den amtierenden König erfolgen. Der zweite Schuss bleibt dem Oberst vorbehalten.

§19 Auflösung

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zwecks fällt nach Deckung aller Verbindlichkeiten, das restliche Bargeldvermögen an den gemeinnützigen Verein Benhauser Dorfrat e.V.. Das Bargeldvermögen ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Ortsteil Benhausen zu verwenden.

Sachwerte, wie historische Werte (Königskette, Fahnen, Archive, Protokollbücher u. a. historische Werte) erhält das Archiv der Stadt Paderborn zur sorgfältigen Aufbewahrung. Die Stadt Paderborn erhält die Auflage, bei Neugründung eines Schützenvereins im Stadtteil Benhausen, dessen Ziele mit den in der Satzung dargelegten Zielen und Zwecken übereinstimmen, nach sorgfältiger Prüfung diesem Verein die oben genannten Werte zu übergeben.

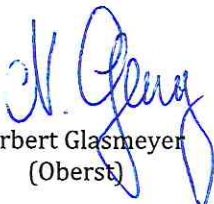
Immobilienvermögen soll durch die Stadt Paderborn treuhänderisch verwaltet werden und unter den oben genannten Auflagen auf einen im Stadtteil Benhausen neugegründeten Schützenverein zur freien Nutzung zur Verfügung gestellt werden.

Über das Vermögen des Vereins darf nach Auflösung des Vereins erst nach zuvor eingeholter Zustimmung des Finanzamts verfügt werden.

§20 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 14. Januar 2023 beschlossen. Sie tritt unter Aufhebung sämtlicher früherer Satzungen in Kraft.

Benhausen, 14. Januar 2023


Norbert Glasmeier
(Oberst)


Andreas Schirmer
(Oberstleutnant)


Jürgen Schroers
(Geschäftsführer)


Johannes Tasche
(Hauptkassierer)


Wolfgang Miks
(Fähnrich)

Anhang A
zur Satzung vom Schützenverein Benhausen 1836 e.V.

Datenschutzklausel

(1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Daten zum Mitglied auf. Dabei handelt es sich unter anderem um folgende Angaben: Name, Kontaktdaten, Familienstand, Beruf, Abteilung, Auszeichnungen, Bankverbindung und weitere dem Vereinszweck dienende Daten. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

(2) Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes BDSG bzw. der kirchlichen Datenschutzanordnung KDO per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht begründet werden.

(3) Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Durchführung des Sport- und Spielbetriebes, die üblichen Veröffentlichungen von Ergebnissen in der Presse, im Internet sowie Aushänge am "Schwarzen Brett". Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z. B. Übermittlung an Dritte) ist - mit Ausnahme der erforderlichen Weitergabe von Angaben zur namentlichen Mitgliedermeldung an den Bund und zur Erlangung von Startberechtigungen an entsprechende Verbände - nicht zulässig.

(4) Als Mitglied des Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Austrittsdatum und Vereinsmitgliedsnummer (sonstige Daten); bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Die namentliche Mitgliedermeldung erfolgt über ein internetgestütztes Programmsystem.

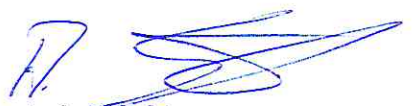
(5) Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten auf der Bruderschafts-Homepage erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zu seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.

Benhausen, 14. Januar 2023


Norbert Glasmeyer
(Oberst)


Jürgen Schroers
(Geschäftsführer)

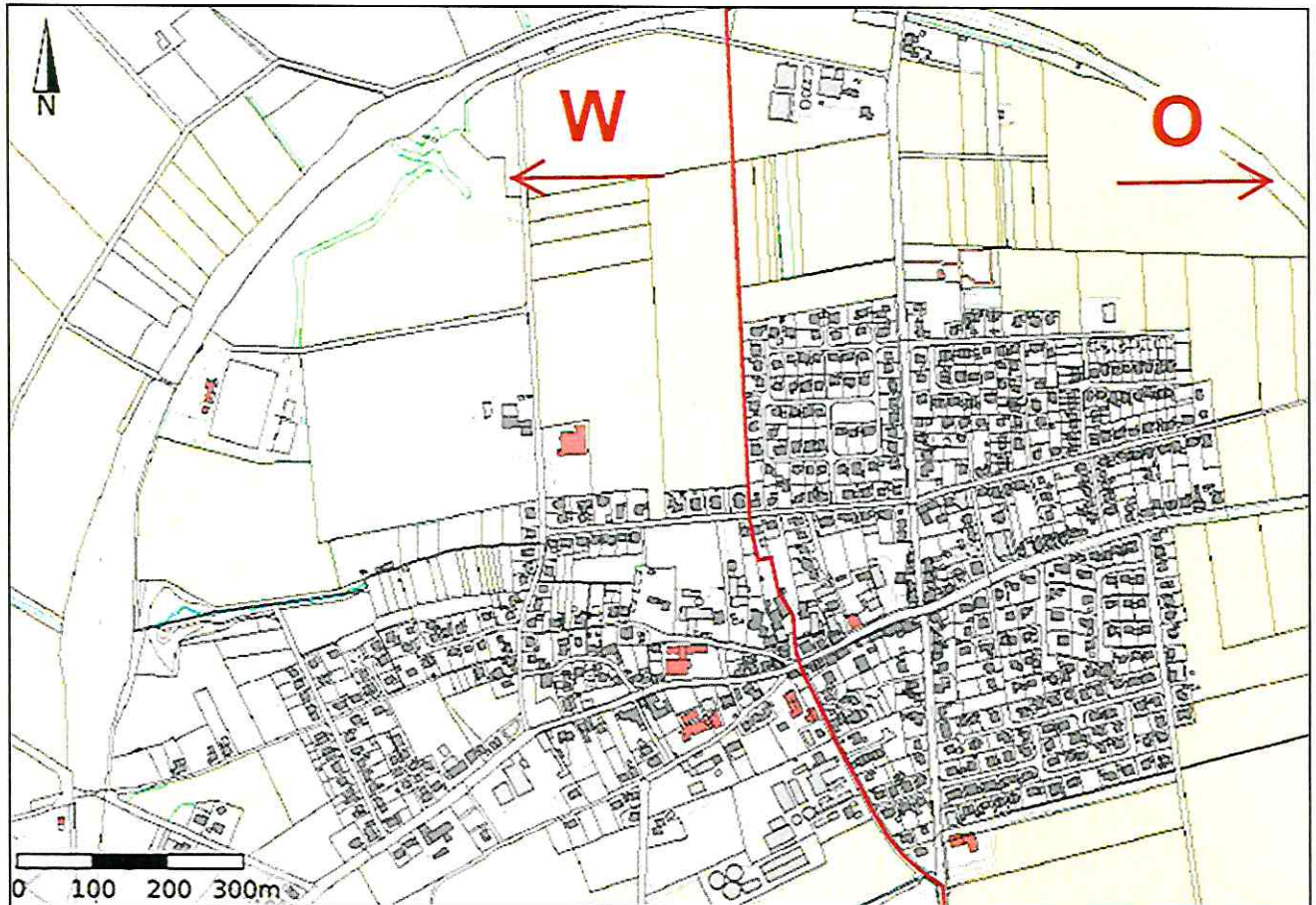

Johannes Tasche
(Hauptkassierer)


Andreas Schirmer
(Oberstleutnant)

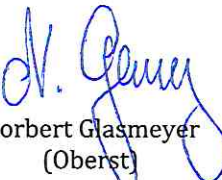

Wolfgang Miks
(Fähnrich)

Anhang B
zur Satzung vom Schützenverein Benhausen 1836 e.V.

Kompaniegrenzen



Benhausen, 14. Januar 2023


Norbert Glasmeyer
(Oberst)


Andreas Schirmer
(Oberstleutnant)


Jürgen Schroers
(Geschäftsführer)


Johannes Tasche
(Hauptkassierer)


Wolfgang Mks
(Fähnrich)